

Equal Care Day 2025

Aufteilung von Familie und Beruf

Was ist zu beachten?

Input-Referat von Kathrin Bichsel, Advokatin

24. Februar 2025

Etwas Statistik.....

- 2024 lebten in der Schweiz ca. 3.7 Mio in einer Ehe
- zwischen 600'000 und 750'000 lebten im Konkubinat
- Anteil der in einer Partnerschaft (verheiratet oder unverheiratet) lebenden Personen in CH bei rund 51,5%
- Rechtliche Situation der Ehe verglichen mit Konkubinat sehr verschieden – sowohl in Bezug auf Zusammenleben wie auch der Auflösung der Verbindung durch Trennung oder Tod

Ehe oder Konkubinat?

- Ehe ist gesetzlich geregelt im Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 90 ff.
- Scheidung gesetzlich geregelt Art. 111 ff. ZGB
- Konkubinat (Definition = eine auf längere Zeit, wenn nicht auf Dauer angelegte, umfassende Lebensgemeinschaft zweier Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechtes mit grundsätzlichem Ausschliessungscharakter, die sowohl eine geistig-seelische wie wirtschaftliche Komponente aufweist – Definition Bundesgericht) ist nicht gesetzlich geregelt

Sofia und Lucien vs. Nathalie und Roberto

- Sofia und Lucien sind unverheiratet und leben seit 8 Jahren zusammen. Sie arbeiten je 60 % und haben 2 Kinder
- Nathalie und Roberto sind seit 12 Jahren verheiratet und haben 3 Kinder. Roberto arbeitet zu 100 % und Nathalie hat neu eine Stelle mit einem Pensum von 30 % begonnen

Warum haben wir geheiratet?

- Ehe gesetzlich geregelt
- bei gemeinsamen Kindern- Elternschaft geregelt
- sozialversicherungsrechtliche Vorteile
- erbrechtliche Sicherheit, da Erbfolge gesetzlich geregelt
- Trennung / Scheidung
 - klar gesetzlich geregeltes Verfahren

Warum wollen wir unverheiratet bleiben?

- keine spezifische gesetzl. Regelung
- weniger rechtl. Bindung
- steuerrechtlich vorteilhafter – Individualbesteuerung
- finanzielle Unabhängigkeit
- wir können vieles vertraglich regeln
- je ganze AHV-Rente
- Trennung sofort und unkompliziert möglich

Risiken Teilzeitarbeit ?

- grundsätzlich Gleichstellung mit Vollzeitarbeitenden – gleiche arbeitsrechtliche Bedingungen
- bei Krankheit/Unfall können Minusstunden entstehen
- tiefere Pensionskassenrente
- weniger Zugang zu beruflicher Fortbildung
- eingeschränkte Aufstiegschancen
- organisatorische Herausforderungen (Teilnahme an Sitzungen, Koordination, etc.)
- weniger Teamintegration
- bei mehreren Stellen dürfen sich diese nicht konkurrenzieren
- reduzierte AHV-Rente wegen tieferen Beiträgen
- Nachteile bei Ermittlung IV-Grad
- Eintrittsschwelle Pensionskasse muss erreicht sein (Eintrittsschwelle 2025: 22'680.-)
- bei weniger als 8h Arbeit/Woche: nur versichert für Berufsunfälle
- tieferer Versicherungsschutz bei Unfall/Krankheit

Kinder: Ehe

- Kindsverhältnis zwischen Kind und Vater begründet durch Ehe
- gemeinsame elterliche Sorge per Gesetz ab Geburt
- bei gemeinsamen Familiennamen trägt Kind diesen Namen
- bei unterschiedlichen Namen wählen Eltern Name des Kindes
- Kinder- und Ausbildungszulagen- Differenzzulagen nicht vergessen!
- Eltern sind unterhaltspflichtig
- Erziehungsgutschriften AHV bis Kinder 16 J alt

Kinder: Konkubinat

- Kindsverhältnis zwischen Kind und Vater entsteht erst durch Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsklage
- gemeinsame elterliche Sorge per gemeinsamer Erklärung der Eltern beim Zivilstandsamt
- Eltern bestimmen, welcher Ledignamen Kind trägt
- bei unterschiedl. Namen wählen Eltern Name des Kindes
- Kinder- und Ausbildungszulagen – Differenzzulage
- Erziehungsgutschriften AHV bis Kinder 16 J

Sozialversicherungsrechtl. Absicherung: Ehe

- Kinder- und Ausbildungszulagen – Differenzzulage
- Witwen- resp. Witwerrente AHV (I. Säule)
- Witwen- resp. Witwerrente BVG (II. Säule)
- Witwe- resp. Witwerrente Unfallversicherung
- (Halb)Waisenrente AHV/BVG/UVG
- Altersrente plafoniert auf 150 % der Maximalrente (CHF 3'780.-)
- Ergänzungsleistungen – Lebensbedarf «plafoniert»

Sozialversicherungsrechtl. Absicherung: Konkubinats

- Kinder- und Ausbildungszulagen – Differenzzulage
- Hinterlassenenleistung Partner:in je nach Reglement PK - freiwillig
- (Halb)Waisenrente AHV/BVG/UVG
- Je ganze Altersrente AHV (maximal CHF 5'040.-)
- Ergänzungsleistungen – vorteilhaftere Berechnung

Auseinandergehen: Ehe

- Eheschutzverfahren – gesetzl. geregelt
- Scheidung - gesetzl. geregelt
- gemeinsame elterliche Sorge bleibt (Ausnahmen möglich)
- alternierende Obhut möglich
- Unterhaltspflicht gegenüber Kindern bleibt und geht familienrechtlichem Unterhalt vor und
- dauert bis zur Volljährigkeit resp. erste Ausbildung Kind
- Barunterhalt und Betreuungsunterhalt
- nachehelicher Unterhalt
- während Ehe erworbene PK-Guthaben hälftig teilen
- je nach Güterstand Vermögen hälftig teilen

Auseinandergehen: Konkubinat

- gesetzlich nicht explizit geregelt
- Auflösung analog Regeln einfache Gesellschaft
- Wohnsituation – je nachdem, wer Vertrag unterzeichnet hat
- weiterhin gemeinsame elterliche Sorge
- alternierende Obhut möglich
- weiterhin beide gegenüber Kindern unterhaltspflichtig
- kein gesetzl. Anspruch auf persönlichen Unterhalt
- keine Teilung der Pensionskassenguthaben
- keine Teilung Vermögen

Konklusion - Empfehlung

- vor Familiengründung rechtlich beraten lassen
- Betreuungsform wählen, welche die eigene wirtschaftliche Unabhängigkeit sichert
- Empfehlung zur Heirat, wenn grosses Gefälle bezüglich Anteil Betreuungsarbeit und Erwerbseinkommen
- Konkubinat unbedingt vertraglich Absichern in Bezug auf Vermögen, Unterhalt, Arbeitsteilung, Wohnung, Pensionskasse etc.

The End

- Das war's – danke für Ihre Aufmerksamkeit!